

## Schadensersatz für Betriebsrentner

§ 1b Abs. 3 BetrAVG; § 280 Abs. 1 BGB

**1. Es stellt keine Diskriminierung wegen des Alters dar, wenn die Mitgliedschaft in einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit endet, sobald der Versicherungsfall eintritt und der Arbeitnehmer aus dem aktiven Arbeitsverhältnis ausscheidet.**

**2. Ausnahmsweise können dem Betriebsrentner Schadensersatzansprüche zustehen, wenn das Ausbleiben von Zuschüssen auf ein fehlerhaftes Anlagemanagement zurückzuführen ist.**

(Leitsätze des Bearbeiters)

**BAG, Urteil vom 18. November 2008 – 3 AZR 970/06**

### Problempunkt

Die von Arbeitgeber und Arbeitnehmern – u. a. dem Kläger – finanzierte beklagte Pensionskasse zahlte auf Basis der Beschlüsse ihrer Mitgliederversammlung mehrere Jahre hintereinander einen zeitlich befristeten Gewinnzuschlag i. H. v. 25 % der Grundrente an die Betriebsrentner. Nach der Satzung endete die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem aktiven Arbeitsverhältnis. Der Kläger bezog seit seinem 60. Lebensjahr eine vorgezogene Altersrente. Ein nach der Satzung einzuholendes versicherungsmathematisches Gutachten ergab, dass es wegen der gestiegenen Lebenserwartung erforderlich war, zusätzliche Deckungsrückstellung zuzuführen, um Fehlbeträge auszugleichen. Die Beklagte zahlte den bis zum 31.12.2003 befristeten Gewinnzuschlag letztmalig Ende 2003. Der Kläger verlangte die Weiterzahlung i. H. v. 25 % der Grundrente. Er hatte in den ersten beiden Instanzen keinen Erfolg.

### Entscheidung

Auch die Revision vor dem BAG blieb erfolglos. Das Gericht war der Auffassung, dass die Pensionskasse nach dem Versicherungsprinzip grundsätzlich nur satzungsgemäße Leistungen erbringen muss. Solange die Mitgliederversammlung nicht satzungsgemäß über die Verteilung von Überschüssen entschieden hat oder hätte entscheiden müssen, kann kein Anspruch hierauf entstehen.

Das BAG äußerte keine Bedenken dagegen, dass die Mitgliedschaft bei der beklagten Pensionskasse und damit die Möglichkeit, in der Mitgliederversammlung die Entscheidung zu beeinflussen, mit dem Versorgungsfall endet, Betriebsrentner also anders als aktive Arbeitnehmer kein Stimmrecht haben. Sie sind insoweit ausreichend durch § 21 Versicherungsaufsichtsgesetz geschützt. Danach sind Vereinsleistungen an die Mitglieder bei gleichen Voraussetzungen nach gleichen Grundsätzen zu bestimmen. Bei den Leistungen an die Betriebsrentner handelt es sich um nachgelagerte Leistungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine andere Auffassung stünde zudem im Widerspruch mit dem Verbot der Altersdiskriminierung. Nur dort, wo dem Entscheidungsträger ein erheblicher Entscheidungsspielraum verbleibt, sind die Betriebsrentner zu beteiligen.

Nach Auffassung des BAG können dem Betriebsrentner ausnahmsweise Schadensersatzansprüche zustehen, wenn die Zuschüsse aufgrund eines fehlerhaften Anlagemanagements ausbleiben. Trägt er Indizien und Anhaltspunkte vor, die auf eine objektive Pflichtverletzung schließen lassen, verschiebt sich die Darlegungs- und Beweislast zulasten der Pensionskasse. Hierfür muss der Betriebsrentner aber alle öffentlich zugänglichen Quellen, wie Lageberichte und Jahresüberschüsse der Pensionskasse, Entwicklungen auf dem Wertpapiermarkt und vergleichbarer anderer Pensionskassen bzw. Lebensversicherer, auswerten. Der bloße Hinweis auf Verluste am Aktienmarkt reicht nicht aus.

### Konsequenzen

Das BAG konkretisierte in seiner Entscheidung die prozessualen Voraussetzungen und die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast bei Schadensersatzansprüchen von Betriebsrentnern. Pensionskassen müssen sich in Zeiten sinkender Überschüsse vermehrt auf solche Klagen wegen angeblicher Anlagefehler einstellen.

### Praxistipp

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 Betriebsrentengesetz steht der Arbeitgeber auch dann für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistung ein,

wenn er sich dafür entscheidet, die Versorgungszusage über einen externen Versorgungsträger, z. B. eine Pensionskasse, durchzuführen und dieser – gleich aus welchem Grunde – nicht leistet (sog. Einstandspflicht). Angesichts der steigenden Lebenserwartung und des Renditeverfalls infolge der Finanzkrise sollten Arbeitgeber darauf achten, dass die Satzungsbestimmungen der Pensionskasse ggf. notwendige Zuführungen zum Deckungsstock oder eine Aufstockung der Verlustrücklage ermöglichen. Zudem empfiehlt es sich, die Anlagestrategie und die Grundsätze der Vermögensverwaltung der Pensionskasse zu überprüfen, um eine eigene (subsidiäre) Haftung auszuschließen.

RA und FA für ArbR Thorsten Walter,  
Rechtsanwälte Bartsch und Partner,  
Karlsruhe